



***Landsmannschaft Schlesien
Nieder – und Oberschlesien
Kreis- und Ortsgruppe Biberach an der Riß***

Seit 1952



Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31 März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Vollbeitrag: Erwachsene inkl. Familienangehörige bis 25 Jahre (Auszubildende; Studenten; Wehrpflichtige; Zivildienstleistende) 30€.
2. Kein Beitrag: Mitglieder zwischen 18 und 25 Jahren, die nicht berufstätig.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür muss dem Verein von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung vorliegen. Andere Zahlungsformen können in Ausnahmefällen durch den Vorstand genehmigt werden.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, werden 6 Euro Verwaltungskosten berechnet. Des Weiteren wird gemäß § 6 verfahren.



*Landsmannschaft Schlesien
Nieder – und Oberschlesien
Kreis- und Ortsgruppe Biberach an der Riß*

Seit 1952



§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand von der Dauer eines Monats nach der Fälligkeit des Beitrags erfolgt eine Zahlungserinnerung. Nach einem weiteren Monat erfolgt die erste Mahnung. Die zweite und die dritte jeweils einen Monat darauf, dabei beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Sollte das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der dritten Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachkommen, behält sich der Vorstand die Möglichkeit und das Recht einer fristlosen Kündigung.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 9 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.